



EINWOHNERGEMEINDE  
BALM

VERORDNUNG  
ÜBER  
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE  
UND GEBÜHREN

# VERORDNUNG ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52<sup>2</sup> der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für alle Gemeinden des Kantons Solothurn ( KGV ).

beschliesst:

## I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

### GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH ( §§ 1 - 5 KGV )

- § 1
- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für alle Gemeinden des Kantons Solothurn ( KGV ).
  - 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage dienen.

### INHALT ( 2 - 3 KGV )

- § 2 Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Erschliessungsanlagen;
  - b) die Beitragsansätze für die Abwasserbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen
  - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantenne;
  - d) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantenne;
  - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze;
  - f) die Kehrichtgebühren.

### GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- § 3 Die Kostenanteile der einzelnen Anstösser werden auf Grund der Anstossfläche bis zu einer Bautiefe von 30 m voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet.  
Diese Aufteilung gilt für alle Zonen.

## II. VERKEHRSANLAGEN

### **STRASSENKATEGORIEN ( § 39 KGV )**

- § 4 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien "Erschliessungs-, Sammel- und Hauptverkehrsstrassen" eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Strassenkategorienplan.

### **BEITRÄGE ( 42 KGV )**

- § 5 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | Für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 90 % |
| b) | Für Sammelstrassen                      | 70 % |
| c) | Für Hauptverkehrsstrassen               | 50 % |
- 2 Beim Ausbau und bei der Korrektion bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Abs. 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen ob schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

### **ERSATZABGABE ( 43 KGV )**

- § 6 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 4000.--.

### III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE

#### BEITRÄGE ( § 48 KGV )

§ 7 Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

#### ANSCHLUSSGEBÜHR ( §§ 29 / 46 KGV )

§ 8 1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1% der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Neuwert).

Fälligkeit: mit Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage

die Baukommission verlangt die Sicherstellung der Gebühren vor Erteilung der Baubewilligung.

2 Bei der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung von 1 % der Erhöhung zu leisten.

3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

#### BENÜTZUNGSGEBÜHR ( §§ 32 / 47 KGV )

§ 9 1 Die Benützungs- und Klärggebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt Fr. --.80 - Fr. 3.-- pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. (Wassermesser GDE., oder privat)  
(Wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.)

2 Die Benützungs- und Klärggebühr wird jährlich, zusammen mit der Benützungsgebühr für die Wasserversorgung, in Rechnung gestellt.

## IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGE

### BEITRÄGE ( § 48 KGV )

§ 10 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

### ANSCHLUSSGEBÜHR ( §§ 29 / 50 KGV )

§ 11 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Neuwert)

Fälligkeit: a) Mit Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage.

b) die Baukommission verlangt die Sicherstellung der Gebühren vor Erteilung der Baubewilligung.

2 Bei der Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung von 1,5 % der Erhöhung zu leisten.

3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

### BENÜTZUNGSGEBÜHR ( §§ 32 / 51 KGV )

§ 12 1 Die Benützung der Wasserversorgungsanlagen beträgt Fr. 1.-- - Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. Die Miete der Wasseruhr beträgt Fr. 20.-- - 30.-- (Wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.)

dasselbe gilt für den Bezug ab Hydrant.

2 Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

a) Fr. 200.-- für ein Einfamilienhaus

b) Fr. 120.-- für jede weitere Wohnung

## V. ABFALLENTSORGUNG

### KEHRICHTGEBÜHR ( §§ 36 / 37 / 38 AER )

- § 13 a) Die Kehrichtgrundgebühr beträgt Fr. 25.-- - Fr. 50.-- pro Person  
Hotel/Asylanten-/Tannenheim Fr. 25.-- - Fr. 50.-- pro Bett  
(Wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt).
- b) Zusätzliche Gebühr für Industrie-, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| Hotel                                     | Fr. 200.-- - Fr. 400.-- |
| Asylantenheim                             | Fr. 200.-- - Fr. 400.-- |
| Tannenheim                                | Fr. 200.-- - Fr. 400.-- |
| Restaurants ( 4 )                         | Fr. 100.-- - Fr. 300.-- |
| Industrie / Dienstleistungsbetriebe ( 7 ) | Fr. 40.-- - Fr. 150.--  |
| Landwirte ( 7 )                           | Fr. 30.-- - Fr. 120.--  |
- ( Werden jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt).

## VI. GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGE

### ANSCHLUSSGEBÜHREN

- § 14 1 Die Anschlussgebühr pro Haus (Grundgebühr) beträgt Fr. 1800.-- - Fr. 2500.--  
2 zusätzlich pro Wohnung Fr. 500.-- - Fr. 1000.-- .

### BENÜTZUNGSGEBÜHREN

- § 15 1 Monatliche Gebühr pro Wohnung Fr. 10.-- - Fr. 20.--  
2 Plombierung einer Anschlussdose Fr. 50.-- - Fr. 100.--  
(Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt).

## VII. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### AUFHEBUNG BISHERIGER REGLEMENTE

- § 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### INKRAFTTRETEN

- § 17 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Januar 1993

Der Gemeindepräsident:  
M. Flury

Die Gemeindeschreiberin:  
D. Gerber-Polinelli

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2700 vom 25.11.96

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller